



## MERKBLATT

Gaststättengewerbe – stehender Betrieb

### Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit  
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

### Ansprechpartner

Herr Kubitzka	Zim. 241	Telefon 0331 289	-1696
Frau Neumann	Zim. 215		-1695
Herr Rosenfeld	Zim. 222		-1693
Frau Petermann	Zim. 220		-1699
Frau Wallow	Zim. 221		-1698

Fax 0331 289 84 + o.g. App. Nr.

Eine Gewerbemeldung ist erforderlich bei:

- Beginn eines Gaststättengewerbes (Anmeldung)
- Erweiterung oder/und Änderung der Betriebsart sowie die Verlegung des Betriebssitzes (Ummeldung)
- Einstellung der Tätigkeit (Abmeldung)

### Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG)

#### § 1 Gaststättengewerbe

- (1) Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig zum Verzehr an Ort und Stelle
1. Getränke ausschenkt (Schankwirtschaft) oder
  2. zubereitete Speisen verabreicht (Speisewirtschaft),  
wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

#### § 2 Anzeigepflicht und Anzeigefrist

- (1) Wer im stehenden Gewerbe ein Gastgewerbe betreiben will, hat die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeummeldung der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen vor Beginn** des Betriebes (Posteingang) entsprechend § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist auch anzugeben,
1. um welche **Betriebsart** es sich handelt und
  2. ob beabsichtigt ist, **alkoholische Getränke** anzubieten.

Wird bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen nach Bescheinigung der Anzeige eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der Behörde mitzuteilen.

Sprechzeiten:  
Montag, Mittwoch, Freitag  
08:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag  
09:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag  
09:00 bis 16:00 Uhr

## 1. Für die Anmeldung „mit Alkoholausschank“ sind folgende Unterlagen beizubringen:

Ist ein Unternehmen beim Amtsgericht eingetragen, so ist mit der Gewerbeanzeige ein **Auszug aus dem entsprechenden Register** einzureichen:

- ⇒ Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist der Auszug für die GmbH **und** die KG einzureichen.
- ⇒ Bei **Gesellschaften in Gründung** (Vorgesellschaften) ist der Gesellschaftsvertrag **und** die notarielle Anmeldung beim Amtsgericht einzureichen sowie die Erklärung der Gesellschafter, dass die Tätigkeit vor Eintragung beim Amtsgericht begonnen wird.

Wenn der **Ausschank alkoholischer Getränke** im stehenden Gewerbe beabsichtigt ist, sind folgende Unterlagen zeitgleich mit der Gewerbeanzeige vorzulegen:

- Ein Nachweis über das beantragte **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“) nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
- Ein Nachweis über die beantragte **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei der Behörde (Belegart „O“) nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung
  - ⇒ für den Gewerbetreibenden / bzw. jede vertretungsberechtigte Person
    - ⇒ Diese Auskünfte sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-07 02/G zu beantragen** und dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- Eine **Bescheinigung in Steuersachen**
  - ⇒ für den Gewerbetreibenden / bzw. jede vertretungsberechtigte Person
    - ⇒ zu beantragen beim zuständigen Finanzamt.

## 2. Gebührenerhebung - gemäß Gebührengesetz Land Brandenburg